



Dezernat IV

An die Schulleitungen
aller Bremerhavener Schulen

Dezernat IV

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr

Stadthaus 1, 2. OG. Zi. 231

Auskunft erteilt:

Herr Frost

Tel.: 0471 590 2203

Fax: 0471 590 2090

e-mail: Michael.Frost

@magistrat.bremerhaven.de

Datum: 20.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gebe ich Ihnen ein Rundschreiben der Senatorin für Bildung zur Umsetzung der so genannten „Kopftuchentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts im Lande Bremen zur Kenntnis.

Die senatorische Behörde interpretiert den entsprechenden Paragraphen des Schulgesetzes nun dahingehend, dass durch eine Kopftuch tragende Lehrerin „die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten“ der Schulfrieden nicht im Sinne des § 59b Abs. 4 BremSchulG gefährdet und deshalb erlaubt werden müsse. Diese Auffassung folgt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, aus diesem Grund hat sich ihr auch der Magistrat der Stadt Bremerhaven angeschlossen.

Ich unterstreiche also die Mitteilung der Senatorischen Behörde, wonach „religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild und damit auch das Tragen eines islamischen Kopftuches (...) auch in bremischen Schulen grundsätzlich zulässig sind“.

Allerdings verweist das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung auch auf die Möglichkeit, im „Einzelfall“, d.h. wenn es im Zusammenhang mit dem Tragen des Kopftuches zu einer konkreten Störung bzw. Gefährdung des Schulfriedens kommen sollte, zu einer – auf den Einzelfall bezogenen - Verbotsentscheidung zu gelangen. Dabei hat das BVG offen gelassen, worin konkret die Störung bestehen könnte und wer anschließend die Einzelfallentscheidung zu treffen hat.



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS



Um Sie als Schulleitungen, die Schulkonferenzen, aber auch die Schulaufsicht und das Schulamt vor den Auswirkungen möglicher Kontroversen in denkbaren Einzelfällen zu schützen, hat der Magistrat eine Grundsatzentscheidung getroffen, wonach allein durch das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in Verbindung gebracht werden kann (die Senatorin nennt neben dem Kopftuch die Kippa, den Nonnen-Habit oder ein sichtbar getragenes Kreuz) keine Gefährdung des Schulfriedens darstellen und daher ein Anspruch auf die Regelung eines Konfliktfalls nicht geltend gemacht werden kann.

Das heißt: Das Tragen eines Kopftuchs an den öffentlichen Schulen der Stadt Bremerhaven ist muslimischen Lehrerinnen erlaubt. Eine Störung kann erst dadurch entstehen, dass eine Lehrkraft gegen das selbstverständlich weiterhin bestehende Neutralitätsgebot in Bezug auf Religion, Weltanschauung oder auch politische Meinung verstößt. Hier greift dann jedoch das Dienstrecht.

Ich hoffe, Ihnen und Ihren Schulen durch diese Klarstellung mögliche Konfliktfälle ersparen zu können. Gemeinsam ist allen Beteiligten wichtig, dass Schule als Ort der Vielfalt gestaltet und gelebt wird und in dem Kinder mit verschiedenen kulturellen oder religiösen Identitäten in ihren Lehrkräften Vorbilder finden, die diese Vielfalt ebenso widerspiegeln wie die Förderung von gegenseitiger Anerkennung und individueller Freiheit.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink on a light yellow background. The signature reads "Michael Frost" in a cursive script, followed by a stylized monogram.

Michael Frost
Dezernent für Schule und Kultur

Anlage